

Lesefassung der
Schmutzwasserentsorgungssatzung der Gemeinde Muchow
 in der Fassung der Bekanntmachung vom 2.3.2020
 eingearbeitet 1. Änderungssatzung

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) Bekanntmachung der Fassung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), des Abwasserabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (AbwAG M-V) vom 19.12.2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 637), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.02.2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 101 ff.) und der Hauptsatzung der Gemeinde Muchow hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Muchow in ihrer Sitzung vom 10. September 2013 folgende Schmutzwasserentsorgungssatzung erlassen:

§ 1 öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Muchow betreibt die Abwasserbeseitigung mit den nachfolgenden, jeweils selbständigen öffentlichen Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung

Schmutzwasseranlage 1

Diese öffentliche Schmutzwasseranlage wird definiert durch das Gebiet der Flurstücke

Flurstück

264

265

266

der Flur 5 der Gemarkung Muchow, eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichtes Ludwigslust.

Schmutzwasseranlage 2

Flurstück

283

284

285

286

287

288

289/1

290/1

291/1

291/1

292/1

293/1

der Flur 3 der Gemarkung Muchow, eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichtes Ludwigslust.

Schmutzwasseranlage 3

Flurstück

274

275

**276/4
276/3, 277/1, 277/2**

der Flur 5 der Gemarkung Muchow, eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichtes Ludwigslust.

Schmutzwasseranlage 4

**Flurstück
294/1
295/1
296/1
297/1, 298/1
299/1
300/1
301/1
302/1**

der Flur 3 der Gemarkung Muchow, eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichtes Ludwigslust.

Schmutzwasseranlage 5

**Flurstück
278/2
280/2
280/1
282/1, 281/3
282/4
255, 256
283/1**

der Flur 5 der Gemarkung Muchow, eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichtes Ludwigslust.

Schmutzwasseranlage 6

**Flurstück
113
112
111
110
109/1
108/2
108/3
107
105/1
104**

der Flur 3 der Gemarkung Muchow, eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichtes Ludwigslust.

Schmutzwasseranlage 7**Flurstück**

284/5
 284/6
 288/4
 307
 308
 288/5

der Flur 5 der Gemarkung Muchow, eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichtes Ludwigslust.

Schmutzwasseranlage 8**Flurstück**

289/8, 290/15
 289/7, 290/13
 289/6, 290/12
 289/5, 290/11
 290/14
 291/1
 292/1
 293/1
 295/1
 296/1

der Flur 5 der Gemarkung Muchow, eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichtes Ludwigslust.

Schmutzwasseranlage 9**Flurstück**

100
 101
 102, 103

der Flur 3 der Gemarkung Muchow, eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichtes Ludwigslust.

Schmutzwasseranlage 10**Flurstück**

118/1
 119/1
 120
 122
 123/3, 123/4
 125/1
 125/2
 134/1
 135
 360
 361
 359
 356

357

der Flur 3 der Gemarkung Muchow, eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichtes Ludwigslust.

Schmutzwasseranlage 11**Flurstück**

97
95, 96, 98
92
91/1
90
89/2, 89/4
88/1
87/1
86
84
83/1
83/2
82
80/1, 80/2

der Flur 3 der Gemarkung Muchow, eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichtes Ludwigslust.

Schmutzwasseranlage 12**Flurstück**

79/1
78
334
335
336
337

der Flur 3 der Gemarkung Muchow, eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichtes Ludwigslust.

Schmutzwasseranlage 13**Flurstück**

354
351
152
153
154
155
158
157
156/1
156/2
159
161/1
160

163/1

der Flur 3 der Gemarkung Muchow, eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichtes Ludwigslust.

Schmutzwasseranlage 14**Flurstück****342****343****344****70/1****70/2****70/3****68****69****46****332****331****330**

der Flur 3 der Gemarkung Muchow, eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichtes Ludwigslust.

Schmutzwasseranlage 15**Flurstück****47****48****49****50****64****63****62****67****66****65**

der Flur 3 der Gemarkung Muchow, eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichtes Ludwigslust.

Schmutzwasseranlage 16**Flurstück****51****53****54****326****328****60****59****58****325**

der Flur 3 der Gemarkung Muchow, eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichtes Ludwigslust.

Schmutzwasseranlage 17

Flurstück

297/1

299

300/1

301/2, 301/3

302/1

303

304/1

der Flur 3 der Gemarkung Muchow, eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichtes Ludwigslust.

Schmutzwasseranlage 18

Flurstück

68

der Flur 2 der Gemarkung Muchow, eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichtes Ludwigslust

Schmutzwasseranlage 19

Die Gemeinde Muchow betreibt eine öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung (Entleeren, Transportieren und Behandlung des in privaten Kläranlagen anfallenden Schlammes und des Inhaltes aus abflusslosen Gruben).

- (2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich die Gemeinde Muchow Dritter bedienen.
- (3) Lage, Art und Umfang der jeweiligen öffentlichen Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung bestimmt die Gemeinde Muchow oder ihr Beauftragter.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) **Einrichtungsbegriff**

Die öffentlichen Einrichtungen der Schmutzwasseranlagen 1 bis 18 (Schmutzwasserkanalisation) umfassen insbesondere die Schmutzwassersammelleitungen einschließlich ihrer Nebenanlagen und die Grundstücksanschlüsse der mechanischen Vorreinigungsanlage bis zur Grundstücksgrenze des angeschlossenen Grundstückes. Befindet sich die mechanische Vorreinigungsanlage auf einem im Privateigentum befindlichen Grundstück, endet die öffentliche Einrichtung am Eingang der mechanischen Vorreinigungsanlage. Bestandteil jeder einzelnen öffentlichen Schmutzwasseranlage 1 bis 18 sind zudem Pflanzenkläranlagen und deren Speicherteich einschließlich aller technischen Einrichtungen für deren Betrieb, mechanische Vorreinigungsanlagen und Nutzwasserdruckleitungen einschließlich Zubehör insbesondere Hydranten und Pumpen soweit diese der Abwasserbeseitigung dienen.

Die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung umfasst alle Einrichtungen zur Annahme und Behandlung der Schmutzwässer, Schlämme aus privaten Kläranlagen und Inhalte aus abflusslosen Sammelgruben.

- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne. Mehrere selbstständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind und die Grundstücke nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.
- (3) Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.
- (4) Schmutzwasser ist das durch häuslich, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser sowie das damit zusammenfließende Wasser.
- (5) Schmutzwasserbeseitigung

Die Schmutzwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern und Verrieseln von Schmutzwasser sowie die Verwertung oder Beseitigung der bei der Schmutzwasserbehandlung anfallenden Stoffe.

- (6) Speicherteiche sind Anlagen zur Speicherung, weitgehenden Entkeimung und Renaturierung des in den für Pflanzenkläranlagen gereinigten Wassers. Die Anlage besteht aus einem Speicherbecken mit integriertem Langsandsandfilter und Rohrleitungen.
- (7) Mechanische Vorreinigungsanlagen sind Mehrkammerngruben, nach DIN 4261. Sie dienen der mechanischen Vorreinigung des häuslichen Schmutzwassers.
- (8) Vorbehandlungsanlagen dienen im Gegensatz zu Vorreinigungsanlagen der Vorbehandlung von gewerblichen bzw. industriellen Schmutzwasser.
- (9) Anschlussberechtigte sind natürliche und juristische Personen, die Eigentümer eines Grundstückes sind. Bei einem Erbbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers anschlussberechtigt. Den Eigentümern sind gleichgestellt die berechtigten Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, sein Grundstück an die seinem Grundstück zuzuordnende öffentliche Schmutzwasseranlage zur Schmutzwasserbeseitigung anzuschließen (Anschlussrecht), wenn
 - a) das Grundstück an eine öffentliche Verkehrsfläche grenzt, in der ein betriebsfertiger öffentlicher Schmutzwasserkanal bzw. eine Schmutzwasserdruckleitung vorhanden ist oder
 - b) das Grundstück einen Zugang/eine Zufahrt mit der Verkehrsfläche nach a) verbunden ist oder
 - c) ein dingliches oder durch Baulast gesichertes Leitungsrecht besteht oder
 - d) bezüglich des an die Verkehrsfläche angrenzenden Vorliegergrundstückes die Voraussetzungen für ein Notwegerecht analog § 917 BGB gegeben ist oder

- e) eine Duldungspflicht zur Überleitung des Schmutzwassers nach den Bestimmungen dieser Satzung besteht.
- (2) Der Anschlussberechtigte hat vorbehaltlich § 4 das Recht, nach dem betriebsfertigen Anschluss seines Grundstückes an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in den Schmutzwasserkanal der zu seinem Grundstück gehörenden Schmutzwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).
- (3) Das Recht auf einen Anschluss an eine Schmutzwassersammelleitung erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Schmutzwassersammelleitung erschlossen werden. Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht für Schmutzwasser, dessen Übernahme technisch nicht möglich ist oder mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre.
- (4) Anschlussberechtigte deren Grundstück nicht an die öffentliche Schmutzwasseranlage 1 bis 18 angeschlossen sind, sind zum Anschluss und zur Benutzung der öffentlichen Schmutzwasseranlage 19 zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung berechtigt.

§ 4 Einschränkung des Benutzungsrechtes

In die öffentliche Schmutzwasseranlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die

- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
- die öffentliche Schmutzwasseranlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
- den Betrieb der öffentlichen Schmutzwasseranlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
- die Vorfluter oder andere Bestandteile der öffentlichen Schmutzwasseranlage über das zulässige Maß hinaus belastet oder sonst nachteilig verändert werden,
- die Klärschlammbehandlung und –verwertung erschwert (en).

Sind derartige Gefährdungen oder Beeinträchtigungen erkennbar, kann die Gemeinde Muchow die Einleitung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal untersagen oder von einer Vorbehandlung an der Schmutzwasserübernahmestelle oder von anderen geeigneten Maßnahmen abhängig machen.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist verpflichtet, sein Grundstück im Rahmen seines Anschlussrechtes durch eine unterirdische Anschlussleitung unmittelbar an die bestehende öffentliche Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung anzuschließen,
1. wenn es mit Gebäuden für den dauernden oder voll übergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche Zwecke bebaut ist oder wenn mit einer solchen Bebauung begonnen worden ist,
 2. wenn es so hergerichtet oder genutzt wird, dass sich Schmutzwasser sammelt, das
 - a) den Untergrund verunreinigt oder
 - b) Belästigung oder Feuchtigkeitserscheinung auf Nachbargrundstücken hervorruft oder
 - c) über öffentliche oder private Verkehrsflächen abläuft oder
 - d) wenn ein sonstiges dringendes öffentliches Interesse dies erfordert.

- (2) Die Verpflichtung besteht für solche Grundstücke, die an eine Straße grenzen oder einen eigenen Zugang zu einer Straße haben, in der bereits eine betriebsfertige oder aufnahmefähige Sammelleitung vorhanden ist.
- (3) Soweit ein Grundstück, auf dem Schmutzwasser anfällt, nicht nach Maßgabe des Abs. 1 an einen Schmutzwasserkanal angeschlossen ist, haben die Anschlussberechtigten ihr Grundstück an die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage 19 anzuschließen.
- (4) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlagen 1 bis 18 angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechtes das gesamte Schmutzwasser in die jeweilige Schmutzwasseranlage einzuleiten.
- (5) Die Verpflichtung nach Abs. 3 obliegt dem Anschlussberechtigten. Er hat Kontrollen der verantwortlichen Mitarbeiter der Gemeinde Muchow zu dulden.
- (6) Die Anschlussberechtigten, die dem Anschlusszwang zur dezentralen Schmutzwasseranlage 19 unterliegen, sind verpflichtet das auf ihrem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die private Kläranlage bzw. abflusslose Sammelgrube einzuleiten und der Gemeinde Muchow den in diesen privaten Kläranlagen anfallenden Schlamm bzw. die in den abflusslosen Gruben gesammelten Inhalte zur Abfuhr und Behandlung zu überlassen. Die Zufahrt sowie die jeweilige private Kläranlage bzw. abflusslose Sammelgrube ist so zu gestalten, dass die Abfuhr jederzeit ungehindert erfolgen kann.
- (7) Der Anschluss ist innerhalb von 3 Monaten nach schriftlicher Aufforderung der Gemeinde Muchow herzustellen.

§ 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Anschlussberechtigte kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang ganz oder teilweise befreit werden, wenn der Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Einrichtung unzumutbar ist und Gründe des Gemeinwohls nicht entgegenstehen. Eine Unzumutbarkeit im Sinne dieser Satzung liegt nicht vor, wenn die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang lediglich der Abgabensparnisse dienen soll.
- (2) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und/oder für eine bestimmte Zeit erteilt werden. Sie kann auch unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

§ 7 Art und Ausführung der individuellen Zuleitungen zu den öffentlichen Schmutzwasseranlagen

- (1) Jedes an die öffentliche Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung angeschlossene oder anzuschließende Grundstück ist vom Anschlussberechtigten mit einem eigenen unmittelbaren Anschluss zu versehen. Die Verbindung ist vom Anschlussberechtigten nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie dem Bau und wasserrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung herzustellen, zu betreiben, zu erneuern und zu ändern bzw. zu beseitigen.
- (2) Jedes an die öffentliche Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigungsanlage 1 bis 18 anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einem eigenen Grundstückanschluss separat und ohne Zusammenfassung mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Einrichtung anzuschließen. Die Gemeinde Muchow bestimmt die Art,

Nennweite, Führung des Grundstücksanschlusses sowie die Lage des Kontrollschachtes an der Grundstücksgrenze.

- (3) Nur in begründeten Ausnahmefällen kann ein gemeinsamer Grundstücksanschluss zugelassen werden, wenn und solange die Überleitungs- und Benutzungsrechte für die gemeinsame Entwässerungsanlage durch eine Dienstbarkeit dinglich gesichert sind und öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 8 Betriebsstörungen und Haftung

- (1) Bei Mängeln oder Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch Rückstau und Folge von Naturereignissen wie Hochwasser, Wolkenbrüchen oder vergleichbare Ereignisse hervorgerufen werden, hat der Anschlussberechtigte keinen Anspruch auf Schadensersatz, Entschädigung oder Minderung der Schmutzwassergebühren.
- (2) Das Gleiche gilt bei Mängeln und Schäden, die durch Betriebsstörungen oder außer Betriebsetzung der jeweiligen öffentlichen Einrichtung entstehen, es sei denn, dass diese Störungen ohne betriebliche Notwendigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.
- (3) Der Anschlussberechtigte haftet für schuldhaft verursachte Schäden an der öffentlichen Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung, die in Folge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechende Benutzung oder eines mangelhaften Zustandes der Grundstücksentwässerungsanlage hervorgerufen werden.

Gegen den Rückstau des Schmutzwassers aus der öffentlichen Schmutzwasseranlage hat sich jeder Grundstückseigentümer nach den Vorschriften der DIN 1986 selbst zu schützen.

§ 9 Entleerung der Kleinkläranlagen und Sammelgruben

- (1) Die abflusslosen Gruben werden bei Bedarf geleert. Kleinkläranlagen werden im Jahr einmal geleert (Regelentleerung). Auf Antrag ist auch eine vorzeitige Entleerung der Kleinkläranlagen bei Bedarf vorzunehmen.
- (2) Sämtliches Schmutzwasser wird mit der Einleitung/Übergabe in die jeweilige öffentliche Schmutzwasseranlage 1 bis 19 Eigentum der Gemeinde Muchow. Die darin vorgefundenen Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 10 Grundstücksbenutzung und Zutrittsrecht

- (1) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage müssen zugänglich sein.
- (2) Anschlussberechtigte haben das Anbringen und Verlegen von Leitungen für die öffentliche Schmutzwasseranlage auf ihrem Grundstück zu dulden, wenn ihr Grundstück an die öffentliche Einrichtung der Gemeinde Muchow angeschlossen oder anzuschließen ist, im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Einrichtung benutzt wird oder wenn die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung der Gemeinde Muchow sonst vorteilhaft ist. Die Duldungspflicht besteht nicht, wenn die Inanspruchnahme des Grundstückes den Anschlussberechtigten mehr als erforderlich oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

§ 11 Beiträge und Gebühren

- (1) Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Schmutzwasseranlagen 1 bis 18 wird jeweils ein Herstellungsbeitrag auf der Grundlage einer gesonderten Beitragssatzung erhoben.
- (2) Für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasseranlagen 1 bis 19 werden Gebühren nach einer Gebührensatzung für die Schmutzwasserentsorgung der Gemeinde Muchow in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schmutzwasserentsorgungssatzung vom 17.02.2013 außer Kraft.

Muchow den 2. November 2020

Dienstsiegel

